Zeitschrift: Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 28 (1878)

Artikel: Aus den Verhandlungen der Refomationskammer von 1676-1696 : ein

Beitrag zur Kulturgeschichte des XVII. Jahrhunderts

Autor: Studer, F.

Kapitel:

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-124372

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Pflichten erhielt jeglicher ein gedrucktes Exemplar des Man= dats und wurde scharf ermahnt, sobald er etwas Ungehöriges in Kleidung oder sonst wie bemerke, es ohne Scho= nung der Kammer anzuzeigen. Zur Aufmunterung sollte der Verleider einen beträchtlichen Theil der zu beziehenden Bußen erhalten. In welcher Weise diese Aussehen ihres Amtes warteten, werden wir später sehen.

Die Kammer hielt ihre erste Sitzung den 25. Mai 1676. Aus ihren Verhandlungen, die ungemein mannigfaltig sind und sich fast auf alle Zweige des menschlichen Lebens aus= dehnen, heben wir nur einzelne Bilder hervor, welche ge= eignet sind, einiges Licht auf die damalige Gesellschaft zu wersen. Da die Verurtheilungen wegen allzu köstlicher Kleidung den weitaus größten Theil der Geschäfte aus= machen, so beginnen wir billig mit diesen und lassen das Uebrige später folgen.

I.

Wenn in unsern Tagen ein junger Herr bei seinem Kleiderkünstler einen Anzug nach der neuesten Mode bestellt, oder durch den Coiffeur seines Hauptes Zierde unternehmend aufträuseln läßt, wenn die moderne Dame eine frische Sendung aus Paris erhält von all den Herrlichsteiten, welche daselbst an der Tagesordnung sind, so denkt wohl niemand daran, daß solche Thaten ihren Ahnen vor zwei Jahrhunderten eine scharse Rüge und strenge Buße von Seiten der Reformationskammer zugezogen haben. Unser Protokoll verzeigt manchen Spruch, der die "außewärtigen, französischen Modes" betrifft und bestraft. Um bei dem Herrn der Schöpfung zu beginnen und zwar bei seinem Haupte, so waren es besonders zwei Fälle, die um allgemeinen Aergernisses willen zur Rechenschaft gezogen

wurden; nämlich auf der einen Seite die allzulangen eignen Saare, auf der andern die zu großen Ber= rüten. Es scheint besonders bei der jüngern Männer= welt beliebt gewesen zu fein, die Haare möglichst lang wachsen und in zierlichen Ringeln über Spigenkragen und Schulter herabhängen zu lassen. Dieß galt in den Augen der strengen Regierung als leichtfertig und unanständig; jeder mit langen Haaren sich Zeigende wurde vor die Rammer citirt und unter scharfer Ermahnung um 3 Pfd. gebüßt. Andere fanden ihrerseits Wohlgefallen daran, die eignen Haare kurz abschneiden zu lassen und den Ropf mit einer ungeheuren Perrufe zu bedecken, beren Locken vorn über der Stirn thurmartig erhöht wurden, während sie sich hinten in reicher Fulle über die Schultern ergoffen. Auch dieß war der Kammer ein arger Dorn im Auge und wurde unerbittlich gestraft; alle die Entschuldigungen wegen "Schwachheit des Haupts", "Rahlheit" u. s. w. wurden nicht angenommen, wie folgender Borfall beweist :

In der Sitzung vom 6. Februar 1679 "wird Herr Müller, der Buchhändler, wegen er seine Haare, die hüpsch genug gewesen, erst unlängst abschneiden lassen, um 3 Psd. gestrafft und Vermahnt, dieselbe (d. h. seine Perrüfe) biß Ostern wider abzuthun und mit seinen eignen Haaren sich zu Vernügen. Weilen er aber die 3 Psd. nicht erlegen will, sondern zu beweisen sich erbietet, daß Er kahl gewesen sehe, solches aber sich nit ersindt, als soll er noch bis auf den Abend aben (in's Gefängniß) und die 3 Psd. gleich= wohl entrichten."

Die Mode des Perrükentragens scheint besonders unter den Studenten in Blüthe gestanden zu haben, da die Kammer sich oftmals mit ihnen beschäftigt. Schon im Jahr 1693 wurde allen Studenten die Perrüke verboten, und als diese sehr eifrig gegen solche Verfügung sich er= hoben, im Mai 1694 erkannt, "daß ungeachts ihres insten= digen bittens und anhaltens MBB. ihnen nit willfahren, sondern darbei verbleiben müßten, daß sie die perruques totaliter quittiren, oder aber so eint und andere etwan auß unvermeidenlicher Noth wegen einichen leibs indispositionen und insirmiteten je perruques haben müßten, keine andere tragen sollind, umb Sie von den weltlichen ju Underscheiben, als Rleine, runde, gang und gar nicht weiters als biß auf den Kragen oder Rabat reichende, ohne einiches frontum noch auff ber stirne Berhöcht, des perruques naissantes genannt, wie Herrn Obrist und Land= vogt Bersets Sohn eine trage, und zwar noch mit einem, nicht nur etwan eines Thalers Breite Kleinen, sondern rechten ordenlichen läderigen Räpplin und Reinen andern; Und ist Ihnen Umb sich darnach zu conformiren noch von Bestens wegen termin vergonnt worden, bis auf nechstfünftigen Jakobstag."

In derselben Sitzung wurde auch den Herren Predifanten zu Stadt und Land, "so die perruques tragen ein Gleiches observirt und deshalb ein Zeddel an MHH. Decanum allhier expedirt," damit er seine Amtsbrüder dazu anhalte.

Diese einsache Haupttracht konvenirte aber den Herren Studiosen schlecht und suchten sie sich derselben auf alle mögliche Weise zu entziehen. Bald wurde einsach der Besehl der Kammer ignorirt, man trug Perrüken, so lang oder noch länger als andre Leute, bald ersetzen sie das "ordenliche, läderige Käpplin" durch eines von kostbarem Stoff, welches mit Stickereien von Gold und Silber geziert war. So wurde im August 1695 Herrn Gleitsherrn Samuel Zechenders Sohn, der Studiosus, um 3 Pfd.

gestraft, weil er ein kostbares, aus Atlas gesertigtes Räpp= lein getragen. Auch die Pfarrherren wollten sich nicht alle gutwillig fügen, und machten der Kammer viel zu schaffen, so besonders Predikant Lut in Kirchdorf, der öfters wegen Uebertretung des Mandats citirt worden ist.

Deutet schon das Tragen von langen Haaren und großen Perruten auf das luguriose Treiben jener Zeit hin, so wird dasselbe noch mehr offenbar in der eigentlichen Rleidung. Sonft mar es Sitte gewesen, daß die Männer sich in der Kirche einfanden mit dem bescheidenen Manlel und Rabatt bekleidet, und zwar sowohl, wenn sie als Hörer die Predigt besuchten, als auch, wenn sie bei Taufen als Gevatter fungirten oder das Abendmahl genoffen. In jenen Tagen aber suchten namentlich jüngere Leute einen Ruhm darin, möglichst elegant und mit Spigen beladen in der Rirche sich zu zeigen; der Rabatt wich der fein gestickten Kravatte, deren Enden, mit zwei Zoll breiten Spigen befett, weit auf die Bruft herabhingen. Spigen murden auf der Weste, an den turgen Beinkleidern, an gewaltigen Man= schetten getragen, welch' lettere weit über die hand vor= fielen; die Rleider mußten mit silbernen und goldenen Gallons nebst goldenen Anöpfen verziert werden; brennende und hervorstechende Farben wurden gewählt. Auf den zier= lichen Baretten prangten fostliche Federn, gehalten durch Schmuckagraffen von bedeutendem Werth. Gegen diese "Peft" einzuschreiten, war das Mandat erlassen worden. Allein die Kammer hatte einen schweren Stand; trot aller Strafen und alles Ermahnens gelang es ihr nicht, auch nur einen einzigen dieser "Fehler" verschwinden zu machen; der Zeitgeist war stärker als sie. Mit Lachen, wohl auch mit Murren und Schelten wurden die Bugen bezahlt, die verponten Rleidungsstücke aber gleichwohl getragen. Immer

und immer wieder erscheinen dieselben Namen im Protokoll mit denselben Beschuldigungen; immer größere Bugen waren zu bezahlen, umsonst, die Mode blieb Siegerin. Oftmals drückten die gestrengen Herren auch ein Auge zu, wenn die Spitzen schon etwas zu breit oder der Stoff zu köstlich Mehrentheils galten nur halbsilberne ober schein= goldene Verzierungen nicht als straswürdig, während die ächten mit Buße belegt wurden; so entließ die Rammer 1682 einen Herrn Steiger, weil seine Stidereien nur "schlechte, halbguldene schnürli seien", und einen Herrn Felix Schöni, "wylen er nur falsche Spigen getragen", ohne Buße mit "einer guten remonstranz". Hingegen weist das Protofoll auch Fälle auf, in denen folche Entschuldi= gung nicht angenommen wurde und die Buße bezahlt werden mußte wie von ächten Spiken und Schmudwerk. Welche Handlungsweise dem Mandat gemäß, welche eine Kompetenzüberschreitung war, wagen wir nicht zu ent= icheiden.

Die Aussicht der Reformationskammer beschränkte sich aber nicht bloß auf die Stadt, ihr lag ob darauf zu achten, daß im ganzen Gebiete des alten Berns das Rleidermandat gehandhabt werde. Wir haben schon oben als Beispiel Herrn Predikant Lut in Kirchdorf angeführt, andere Fälle werden sich bei Betrachtung der weiblichen Trachten ergeben. So unpopulär das Mandat in der Hauptstadt war, so sehr sträubten sich auch die Provinzen dagegen. Die Landvögte handhabten es nur lässig, da sie meist in ihren eignen Familien viele Uebertreter zählten. Dagegen gab es an allen Orten eifrige Leute genug, welche, sei es aus Ueberzeugung und Treue gegen die Obrigkeit, sei es aus Lohnsucht, den Verleider spielten und die Kammer in Vern von allen Uebertretungen des Mandats in ihren

Städtchen und Ortschaften in Kenntniß setzten. Oftmals waren es gerade die Landvögte felbst oder ihre Familien= glieder, welche auf solche Weise vor die Kammer citirt und gestraft wurden; oftmals saben sich die Herren in Bern veranlaßt, durch icharfe Mahnbriefe die Statthalter an die Ausübung ihrer Pflicht zu erinnern. So wurden am 8. November 1694 vor die Kammer citirt "wegen under= schiedenlichen verbottenen Sachen an ihren Kleidungen" Herr Gubernator Fischer von Beaumont, und die Berren Landvögte von Neuß, von Morfee, von Lausanne und von Chillon; Herr Landvogt von "Nidauw" aber ermahnt, selbst sich dem Mandat gemäß einzustellen und auch die Fehlbaren in guten Treuen und bei seinem Gid anzugeben und zu offenbaren. Um meisten zu schaffen machte der Rammer der Landvogt von Lausanne, dessen Name nicht genannt ift. In seinem Gebiet icheint der Lugus auf die Spike getrieben worden zu sein, ohne daß er selber etwas jur Ausführung des Berbotes gethan hätte. In den Jahren 1695 und 1696 sandte die Reformationskammer Schreiben auf Schreiben an ihn, um den Herrn Landvogt zur thä= tigen Unterdrückung der Ueppigkeit aufzufordern. wurde ihm unter'm 28. Mai 1696 die kategorische Drohung übermittelt, wenn das Unwesen nicht in fürzester Zeit be= meistert sei, so werden MBB. ihn Ihr Gnaden insinuiren und verleiden. Welchen Erfolg diese Drohung gehabt habe, ist aus unserm Protokoll nicht mehr ersichtlich.

Wenden wir uns zum schönen Geschlechte, so bietet unsere Quelle noch reichern Stoff; es sind die Frauen und Jungfrauen sammt ihren Modeverirrungen, welche reichlich zwei Drittheil der ganzen Verhandlungen bilden. Hatten schon bei den Männern die Herren der Reformations= kammer kein Mitleid gekannt, und ohne Ansehen der Person Vornehm und Gering, den Landvogt wie den Stadtreuter, den Predikanten wie den Handwerker verurtheilt, so
scheint es ihnen eine wahre Lust gewesen zu sein, das Strafwürdige in der damaligen Frauentracht an's Licht zu ziehen
und mit Strase zu belegen. Da erscheinen neben einander
die gnädige Frau und ihre Magd, des regierenden Schultheißen Tochter und das Kind des Trompeters auf dem
Thurme; die Strase erreicht die Frau Predikantin von
Thierachern und die Pfarrerstöchterlein von Vinelz ebenso,
wie die Frauen "Bastetenbeckenen uff dem Graben" und
die "Wirthi bim weißen Creuh". Womit aber haben sie
denn gegen Ihr Snaden Mandat gesehlt?

Da sind vor Allem die verschiedenen Arten von Ropf = bedeckungen, welche zu Citation und Strafe Beranlaffung geben. Früher hatten Frauen und Mädchen bas sogenannte "Tüchli" getragen zum Schute bes Hauptes, jett suchten sie sich Rappen zu verschaffen, wahre Ungeheuer an Größe, welche in mannigfaltigfter Form und Bergierung zur Entstellung der menschlichen Geftalt dienten. Diese Rappen bildeten ein wahres Kreuz für die arme Reformationskammer; sie erscheinen auf jeder Seite des Protofolls. Zuerft merden fie "Braumtappen" ge= nannt, im Jahre 1682 begegnen wir den erften "Fäder= fappen", und als dieser Schmuck verboten wird, ändert sich die Kopfbedeckung 1692 zur "Fransenkappe" und "Schnepfhaube". Es wurde damit in Bröße und Kostbarkeit ein unmäßiger Luzus getrieben, das feinste Pelzwerk diente zur Verbrämung, Sammt und Seibe, Federn und Stickerei zur Bekleidung des ungeheuren Berustes, dessen Inneres zu mehrerer Haltbarkeit mit Hobelspähnen ausgefüllt murbe. Wie weit dieß manchmal ging, erhellt daraus, daß im August 1679 eine Madame Chasseur,

welche wegen allzugroßer Rappe verleidet worden, zu ihrer Entschuldigung vorgibt, "daß die Rappen geendert und ein Korb voll Hobelspähn daraus genommen worden"! Im Verhältniß zur Kostbarkeit standen die Preise der Rappen; wir finden solche, welche zwei Dublonen, ja sogar drei Dublonen und zwei Thaler gekostet haben, und zwar sind es in beiden Fällen nicht Frauen von Rathsmitgliedern, oder der Aristokratie, sondern Handwerkersfrauen, welche diese, für den damaligen Geldwerth enorme Ausgabe machen. Die Reformationskammer fah sich in Ansehung dessen ver= anlaßt, genaue Vorschriften über Preis und Größe diefer Rappen aufzustellen, und zu verordnen, daß feine solche mehr als 10 Kronen kosten und keinen größern Umfang haben dürfe als "oben und unden und nebendurch gemässen 14 3oll" (Oftober 1693). Die Aufpasser sollten gute Aufsicht halten und die Fehlbaren verleiden. Kam ein Fall zur Aburtheilung, und die Beklagte leugnete, zu große Kappen zu haben, so mußte das corpus delicti in der nächsten Sitzung meinen Herren hergeschafft werden. genauer Besichtigung und Messung wurde alsdann das Urtheil gesprochen. Gänzlich verboten war, die Rappen nur durch eine Magd herzuschicken, dieß versetzte die Herren stets in Zorn und zog nicht selten der Ueberbringerin harte Schelte zu. In solchem Fall wurde die Besichtigung ver= weigert, bis die Uebelthäterin sich persönlich stellte oder ihren nächsten Berwandten damit hersandte. Bur Erleichterung der Beurtheilung wurde im Juni 1694 bestimmt, daß alle Rappen vor dem Verkauf geschätzt und mit einem Zeichen versehen werden sollten, und als Schätzer bezeichnet "Herr Whnschenk Nöthinger und Herr Harder der Kürsener". Auch die als richtig bezeichneten Rappen durften aber nicht in der Kirche getragen werden, dorthin sollten sich Frauen und Jungfrauen nur im Tücklein einfinden. Merkwürdig ist dagegen, daß in seinem eigenen Hause Jedermann tragen konnte, was ihm gesiel, wenn er nur nicht am Fenster sich zeigte oder in verbotener Kleidung die Straße betrat. So leugnen in manchen Fällen Frauen den Besitz einer zu großen Kappe nicht, wollen sich aber damit nicht öffentlich gezeigt haben, während der Verleider sie am Fenster oder unter der Hausthüre gesehen zu haben behauptet.

Diese Kopftracht hatte eine neue Industrie in's Leben gerufen, nämlich die ber Rappenmacherinnen. Es war dieß eine etwas unwirsche Zunft, welche, angeregt sowohl durch ihre Gewinnsucht, als auch durch die Ein= flüsterungen ber begehrlichen Schönen, oftmals dem Mandat sich widersetzte und den Herren der Reformationskammer viel zu schaffen machte. Sie wurden häufig vor die Rammer geladen und ihnen ihre Pflichten eingeschärft, ja sogar bas Belübde abgenommen, feine mandatswidrigen Rappen zu verkaufen. So erschienen am 11. Januar 1677 vor meinen Herren "Hans Marti, Hags f. Berlaffene (fpater ftets nur hans Martenen genannt) und Mr. Weiß, des Sporers Frau, auch die Guttenen und Gruneren, auch Eglis Frau Mimée Sechaux, Margreth Pfauw, Sarder der Rürfener, der auch Rappen macht", also acht verschiedene Personen, was deutlich beweist, in welchem Flor damals diefes Bewerbe gestanden. Einzelne derselben entschuldigen sich unter'm 13. September 1677, "daß Sy die großen Rappen, wie folche dißmalen von den fürnemmen getragen werdind nit machind, in maßen dieselben von außen herkommen muffind". Sie erzeigen der Rammer alle erforderliche Devotion, leiften das verlangte Belübde, zeigen fogar, unter'm 10. Januar 1678, den Richtern ihre vorräthigen Rappen, die gnädigst angenommen werden. Im Geheimen

aber übertraten fie das Mandat stetsfort, trugen selber zu große Rappen (so wurde Aimée Sechaux um dieser Urfache willen am 1. Dezember 1681 citirt) und lieferten ben Damen alle gewünschten Formate zu Preisen, welche die gesetlichen oft um das Doppelte und Dreifache überftiegen. Die Kammer citirte sie daher im Herbst 1681 nochmals fämmtlich und hielt ihnen ihre Vergeben scharf vor, nahm ihnen auch ein erneuertes Gelübde "an Endtes Statt" ab, das alle ablegten mit Ausnahme "Herrn Stettlers Frau", welche erklärte: die Zobelpelze seien so theuer geworden, daß sie keine Kappen mehr um 10 Kronen liefern könne "und viel eher den Rappengewärb von nun an aufgeben wolle". Da eine solche Gelübdverweigerung sich mehrmals wieder= holte, wurde im Mai 1693 beschlossen, "M. G. H. dessen bei erster Occasion neben anderen Sachen mehr zu advi= firen und wegweisung zu begehren". Welches die Antwort des Rathes war, ob das Mandat gemildert wurde, oder ob die betreffenden Frauen ihren Beruf quittiren mußten, ift uns unbekannt; doch scheint ersteres mahrscheinlich, da von diesem Zeitpunkt an das stehende Traktandum der Rappen= macherinnen erlöscht.

Doch nicht nur gegen die drakonischen Bestimmungen des Gesetzes hatten diese mitleidswerthen Frauen zu kömpsen, sondern nicht minder auch gegen eine Konkurrenz von Außen, besonders von Biel und Neuenburg, welche zwar nur verstohlen sich in die Stadt einschleichen konnte, aber doch vielen Anklang bei den damaligen Damen sand. Mehrmals klagen die bernischen Fabrikantinnen bei der Kammer über die fremden Kappenmacherinnen, welche nicht allein ihnen das Geschäft verderben, sondern auch Schuld seien, daß sie so oft wegen Uebertretung des Mandats vor Gericht erscheinen müßten. Sie wurden daher von meinen

Herren unterm 8. Dez. 1681 ermächtigt, "ein wachsames Auge auf ihre wälschen Konkurrentinnen zu haben" und dieselben zu verleiden, damit sie "zu gebührender Straff könnten gezogen werden". Da aber diese zu schlau waren und sich nicht erwischen ließen, so suchten die städtischen Rünftlerinnen ihren Zorn durch gegenseitige strenge Kon= trolle zu stillen und einander die verbotene Waare zu konfisziren, was freilich nicht immer ohne heftige Kämpfe geschah. So klagt im Januar 1682 "die Hans Martenen ab der Guttenen, der Rappenmacherin, daß sie selbige auff der Gassen mit einem Korb voll Rappen angetroffen, darunder eine gewesen, die so groß gfin seie, daß (sie) an allen Orten in dem Korb angestoßen, auch niemals kein größere gesehen habe; nachdem sy nun selbige Confiscations Buß zu ihren Sanden nemmen wollen, habe die andere jy nit nur allerdings zerkrauwet, sondern auch alte Närri geheißen, nebend noch anderen Scheltworten mehr. hiermit sy zu citiren Erkennt worden". Die Parteien haben sich aber wohl auf friedliche Weise abgefunden, da sie schon in der nächsten Sitzung gemeinschaftlich erschienen und jenes Zanks nicht mehr gedacht wird.

Mit dem Jahr 1692 scheinen die Rappen nur mehr von älteren Damen getragen worden zu sein, die jüngere Welt hatte sich eine andere Ropsbedeckung ausgeheckt, welche «bernoises» genannt wurden. Die Rammer nahm diese neue Ersindung unter ihr Patronat und Reglement und bestimmte: "denne, daß die neuw aufstommende sogenannte bernoises oder Haubt=Tracht deß hiesigen Frauwen=3im=mers, Namblichen Ehrlichen Frauwen und Töchtern allein, nicht aber den Mägden, und zwar in der Künde dieselben nicht mehr, Als drey Finger hoch garniret und Besetzt Erlaubt und zu dem Endt ein expresses modell gemacht,

und zur mensur Anderer in der Cammer behalten und die darwider gemachten abgestrafft werden sollint". Auch gegen die mit dem Tragen der bernoise verbundene Mode, die Haare möglichst in die Höhe zu kammen und so eine neue Thurm-Frisur herzustellen, sollte alles Ernstes eingeschritten werden. Und daß es nicht bei der bloßen Drohung blieb, zeigt das Protofoll, in welchem wegen "allzuköstlicher bernoise und aufgestellten Haaren" eine Menge Damen aus den Geschlechtern von Bonftetten, von Diesbach, Rilch= berger, von Wattenwyl, von Graffenried, Steiger und Jordan, je um drei Pfd. "angesechen" worden find. Sogar bei der Trauer konnte die damalige Welt von ihrer Bor= liebe für das Große und Lange nicht abgehen, die Leid= freppen wurden so lang getragen, daß fie vom Haupt bis auf die Erde reichten und ihren Trägerinnen nicht selten eine "gute Remonstrantz" oder eine Buße zuzogen.

Wie das Haupt, so die Glieder, diese Wahrheit galt im eigentlichen Sinne des Worts auch den Modedamen des 17. Jahrhunderts. Suchten fie auf alle erbenkliche Beise die natürliche Schönheit ihres Kopfes noch zu ver= bessern, so mußte auch die Bekleidung des Leibes nach ähnlichen Grundfäten gerechtfertigt fein. Roftbare, seibene Gewänder wurden nicht nur am Sonntag, sondern auch in der Woche getragen, lange Schleppen rauschten burch die Straßen, den Hals umgab eine Schnur von Perlen, oder sonstiger Schmuck, die zierlichen furzen Ermel bedeckten nur den Oberarm, mährend breite Spigenmanschetten (sogen. « engageantes ») in gewaltiger Größe die Hand= gelenke umschlossen. Der kokette seidene « Manteau » wurde hinten aufgestürzt getragen, verziert, wie das Kleid, mit filberner und goldener Stickerei und edlen Steinen, gestickte Schuhe bedeckten die Füße und ein reich brodirtes mouchoir

vollendete den Aufputz. Alle diese Herrlichkeiten aber durften nur im Sause ungestraft zur Schau geftellt werden, webe ber Unglücklichen, welche nur eine derselben öffentlich trug! sofort erging Anzeige an die Reformationskammer, welche unnachsichtlich Citation und Buge verhängte. Und zwar begnügten sich MHH. nicht damit, der Sünderin eine gemeinschaftliche Buße für alle Fehler aufzuerlegen, nein, jedes einzelne verbotene Rleidungsftuck ward besonders angesehen und geschätt; so mußte im Jahr 1693 Frau Landvögtin von Graffenried für "furt Ermlen", "Collier de perles und allzugroße engageantes" 30 Pfd. Buße bezahlen, mährend "Herrn Obervogt Müllers Tochter, die Spiglilehrgotten in dem Wygenhauß, wegen in die Rirchen getragenen aufgestürten Manteaux sich dieser Unanstän= digkeit inskünftig zu müßigen verwahrnet worden" ift. Ja sogar ein "Ohrenringlein mit falschen Steinen" und ein "Kleinodt von einem Dübli mit einem rothen Stein" bildeten die Urfache für eine Buße von je 10 Pfd., dagegen hatte Fräulein Lison von Diesbach für ihre gestickten Schuhe nur 3 Pfd. zu bezahlen. Frau von Werdt entrichtete 1679 für ein "schwarzes Mouchoir" 1 Pfd. Buße, indeß Herrn Desgouttes Frau 1682 wegen einer "guldenen Rette und Handschuhen mit guldenen Spigen" mit 6 Pfd. ge= ftraft wurde.

Ganz besondere Aufmerksamkeit wurde von der Kammer den Mäg den und ihrer Kleidung gewidmet. Auch diese Evastöchter hätten gerne der Mode gehuldigt und an Sonntagen sich stattlich herausgeputt; allein das Auge des Gesetzes wachte, und jede Ueberschreitung der Vorschrift wurde strenge bestraft. Die Dienstmägde hatten sich in ihre Landestracht zu kleiden, mit aller Einsachheit und Vermeidung jeder unnöthigen Zierrath. Kappen und Hals=

tücher, Spigenbesat am Göller, Handschuhe, ja sogar farbige Strümpfe und Absatschuhe waren ihnen verbotene Herrlichkeiten. Die Herren gaben feinen Pardon; murde eine Magd der Uebertretung des Mandats schuldig befunden, so bezahlte fie eine Buße von 1-3 Pfd. oder wurde ohne Gnade für 24 Stunden "aben erkannt". Selten find die Falle, daß fie mit einer Verwarnung ent= schlüpften, wie "ber alten Frauw von Wattenwyl welsche Magt", welche ermahnt wurde, "sich der Sydigen Mouchoirs und anderer Ihra unanständigen fach zu mußigen". Meist hieß es Geld oder Gefängniß! So murden am 6. Februar 1679 fünf Mägde mit einander "wegen tragenden Rappen auf 1 Stund aben erkennet". Sie und da follte freilich auch die Strafandrohung genügen, machte aber, wie aus nachstehendem Fall erhellt, mitunter feinen großen Eindrud: Eine Magd, Eva Guth, mar entlassen worden mit Androhung von Gefangenschaft im Wiederholungsfalle, "barby auch dem Hrn. Chorweibel befohlen, ihra zu ihrer desto größerer warnung das Loch zu zeigen, Wylen sy aber denselben nit erwarten wollen, Sondern sich vortgemacht, foll sp wiederumb citirt werden". Ob diese Flucht der Eva Guth wirklich Gefängniß zugezogen, ist nicht gefagt. Da die Mägde trot aller Strenge nicht zu dem Mandat zu bekehren waren, suchten endlich MBH. einen andern Ausweg; sie ließen sämmtliche Schuhmacher und Schneider= meister vor sich kommen, und schärften ihnen auf's strengste ein, den Mägden feine verbotenen Rleider und Schuhe gu verkaufen. Die Schuhmacher durften durchaus feine andern Schuhe liefern, "als schwart geschmierte Schuh von Ralb= fähls mit nit mehr als zwei Finger höchen absätzen, so nit spigig", insbesondere murde ihnen verboten, zu liefern "einiche falbe, weiße, gewichste und derglychen Schuh". Die Schneider sollten "alle überflüßigkeiten an der Mägden Aleyderen underwegen lassen, alles müeße unbesetzt und nit so Viel malen mit syden gestäppet sein". Bei diesem Anlaß werden uns einige Namen von Meistern mitgetheilt. Als Vertreter der Schuhmacher erschienen Uriel Freuwdenberger, Schellhammer, Glanzmann und Ganting; von Schneidern werden genannt als "um die Stadt herum Wohnende, welche sonderlich nur Baurenarbeit machen": Christen Baumgartner, Niggi Rieder, Johannes Tschiemer, Samuel Weibel, Daniel Graff und andere.

Auch die Kinder standen unter dem Mandat; wir begegnen in unsern Protofollen einigen Fällen, in benen ein Vater um seines Söhnleins oder Töchterleins willen gebüßt wird. Im August 1695 wurden die "beiden Frauen Lehrgotten in der Undern und oberen Lehr, wie auch die Anneli Galli, so auch ein Lehrgotten ift", citirt und ihnen vorgehalten, "daß bei ihren gehabten ofterten (mahrschein= lich eine Art Examen zur Osterzeit) sehr viel excessen an jungen Kindern und Töchtern in ansechen allerlei gehabten coiffuren, über die Magen vielen überflüsfigen Rybandts (rubans) 2c. observirt worden fei" und fie ermahnt, folches nicht mehr zu bulden und Rinder, welche nicht der Vorschrift gemäß gekleidet seien, nicht mehr zu den "Ofterten" zuzu= laffen, mit dem Versprechen, ihnen gegen Eltern und Rinder hochobrigkeitlichen Schutz angedeihen zu lassen. Es scheint diese Mahnung wenigstens für ein Jahr geholfen zu haben, denn das Protofoll von 1696 führt keine Rlagen über Rinder= fleidung mehr auf.

11.

Solchergestalt war die Aufsicht, welche die Reformations= tammer über die Kleidung von Alt und Jung, Vornehm